



Gebührensatzung zur Friedhofssatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 24.09.2014

der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 35 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) vom 02.03.2011 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 24.09.2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) folgende 1. Änderung der

Gebührensatzung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in der Fassung vom 02.03.2011 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufbewahrung einer Leiche je angefangener Tag: 25,00 €
 - b) Aufbewahrung einer Aschurne je angefangener Tag: 25,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Reihengrabstätte 535,00 €
 - 2) in einer Doppelgrabstätte 535,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 185,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- in einer Urnenreihengrabstätte
 - aa) bei Erstbelegung 345,00 €
 - ab) bei Zweitbelegung 180,00 €
- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Um- und Ausbettungen von Leichen und Leichenresten, außer Urnen, sind von Unternehmen auszuführen, die auch die Kosten hierfür dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung stellen.
- (2) Für die Umbettung einer Aschurne 220,00 €
- (3) Für die Ausbettung einer Aschurne 165,00 €
- (4) Versandkosten einer Aschurne 30,00 €
- (5) Genehmigung einer Ausbettung 30,00 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 475,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 950,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden erhoben 700,00 €
- (3) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte werden erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr der Verlängerung: 16,00 €
- b) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte pro Jahr der Verlängerung: 47,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- Für eine Doppelgrabstätte 1.900,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:
pro Doppelgrabstätte und angefangenem Jahr der Verlängerung 47,50 €

§ 10 Gebühren für Grabumrandungen (nur auf dem Friedhof in Reulbach)

Für die Grabumrandung mit Plattenbelag bzw. Pflaster auf dem Friedhof in Reulbach werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Für die erstmalige Herstellung bei Reihengräbern | 150,00 € |
| b) Für die erstmalige Herstellung bei Doppelgräbern | 180,00 € |
| c) Für das Regulieren nach Setzungen bei Reihengräbern | 75,00 € |
| d) Für das Regulieren nach Setzungen bei Doppelgräbern | 110,00 € |

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 30 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. bei Reihengrabstätten | 200,00 € |
| 2. bei Doppelgrabstätten | 250,00 € |
| 3. bei Urnengräbern und Kindergräbern | 120,00 € |

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofssatzung)	
1) einmalig	10,00 €
2) für die Dauer von 1 Jahr	40,00 €
3) für die Dauer von 5 Jahren	130,00 €
b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung)	25,00 €
c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofssatzung)	25,00 €
d) Für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Feuerbestattungen	10,00 €
e) Für die Prüfung und Genehmigung eines Antrages auf Erdbestattung und Ausstellung einer Bestattungserlaubnis	10,00 €
f) Für die Urnenanforderung beim Krematorium	10,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ehrenberg (Rhön), 25.09.2014

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Schreiner
Bürgermeister